

Aktenzeichen:

(Bitte immer angeben)

Antrag auf Besuchserlaubnis

für:

(Name des/der Beschuldigten)

1.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Verwandtschaftsverhältnis:

2.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Verwandtschaftsverhältnis:

3.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Verwandtschaftsverhältnis:

Datum:

Unterschrift:

Hinweise

1.

Die Besuchsdauer beträgt in der Regel 30 Minuten, sofern in der Besuchserlaubnis nichts anderes vermerkt ist oder die Justizvollzugsanstalt keine längere Besuchsdauer vorsieht. Die Unterhaltung soll grundsätzlich in deutscher Sprache geführt werden.

2.

Diese Besuchserlaubnis ist im Original bei der Justizvollzugsanstalt abzugeben.

3.

Zum Besuch können Minderjährige, die nicht 14 Jahre alt sind, in Begleitung Erwachsener zugelassen werden. Über die Besuchserlaubnis entscheidet das Gericht oder die Staatsanwaltschaft.

4.

Jede Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, muss einen gültigen Reisepass oder Personalausweis vorlegen, da ansonsten ein Besuch in der Justizvollzugsanstalt nicht möglich ist.

5.

Es ist nicht gestattet, Lebens- oder Genussmittel, Bedarfsartikel, Zeitungen, Bücher und sonstige Gegenstände mitzubringen. Die Anstaltsleitung kann erlauben, dem Untersuchungsgefangenen Nahrungs- und Genussmittel in geringer Menge zu übergeben.

6.

Kleidungs- und Wäschestücke können, soweit eigene Sachen des Untersuchungsgefangenen ergänzt oder gewechselt werden müssen, abgegeben werden. Sonstige Wäsche, Kleidungsstücke usw. dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

7.

Es ist verboten, Tiere mitzubringen.

8.

Jeder Missbrauch des Besuchs kann den sofortigen Abbruch der Unterredung zur Folge haben. Weitere Besuchserlaubnis kann versagt werden. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Unterredung ohne Genehmigung in ausländischer Sprache geführt wird, ihr Inhalt im Hinblick auf das Strafverfahren oder mit Rücksicht auf die Ordnung in der Anstalt bedenklich erscheint oder die am Besuch beteiligten Personen versuchen, Gegenstände ohne Erlaubnis zu übergeben.

9.

In der Regel wird mindestens alle 2 Wochen ein Besuch zugelassen, sofern von der Anstalt nichts anderes geregelt ist. Darüber hinaus sollen bei unaufschiebbaren persönlich, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheit, die nicht schriftlich erledigt oder von Dritten wahrgenommen werden können, weitere Besuche zugelassen werden.